

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Standard-Software

Fassung vom 26.07.2022

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Standard-Software

## Geltung der Vertragsbedingungen

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Collinor Software GmbH (nachfolgend „Collinor“ genannt) anderen Unternehmen COLLINOR Software überlässt und pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und ergänzend die beim jeweiligen Vertragsschluss gültige COLLINOR Preis- und Komponentenliste. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

Für Drittsoftware, die COLLINOR mitverteilt, gelten die nachfolgenden Regelungen zu COLLINOR Software entsprechend, soweit nicht im Software-Bestellschein oder Standardsoftwarepflegevertrag anderweitig geregelt.

Der Auftraggeber erklärt mit der Installation der Software verbindlich, unbefristet und unwiderruflich die Annahme dieser Vertragsbedingungen.

## 1. Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften

1.1 „COLLINOR Software“ bezeichnet (i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von COLLINOR oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Versionen, Releases, Upgrades, Updates, Patches und Korrekturen) dieser COLLINOR Software, die dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarepflegevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.2 Eine „Basis-Lizenz“ ,auch als Basis-Module oder Basiskomponente bezeichnet, berechtigt zur Nutzung einer spezifischen Softwarefunktionalität der COLLINOR Software. Eine Basislizenz darf jeweils nur auf einem Server eingesetzt und mit der zugewiesenen Anzahl an Userlizenzen genutzt werden.

1.3 „Named User (Full Use)-Lizenz“ bezeichnet die Lizenz für eine Person, die vom Auftraggeber zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten COLLINOR Software ermächtigt wird - unabhängig davon, ob diese Person COLLINOR Software zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Ein maschinell betriebenes Gerät (Device) wird zusätzlich zu allen Personen, die zur Nutzung der Programme berechtigt sind, als ein Named User gezählt, wenn das Gerät auf die COLLINOR Software zugreifen kann.

1.4 „Named User (Portal Use)-Lizenz“ bezeichnet die Lizenz für eine Person, die vom Auftraggeber zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten COLLINOR Software über das godesys open enterprise portal ermächtigt wird - unabhängig davon, ob diese Person COLLINOR Software zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

1.5 „Named User (Employee)-Lizenz“ bezeichnet alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beim Auftraggeber beschäftigten Mitarbeiter und all Ihre Vertreter, Auftragnehmer und Berater.

Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sofern Geschäftsfunktionen über Employee-Lizenzen genutzt werden, müssen alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens ermittelt werden, die die entsprechenden Dienste nutzen, um die Mitarbeiteranzahl zu errechnen.

1.6 Eine „Server-Lizenz“ ,auch als Firmen- oder Unternehmenslizenz bezeichnet, berechtigt zur Nutzung der zugewiesenen Basis- und Userlizenzen von COLLINOR Software innerhalb einer physikalischen Installation und Datenbankinstanz. Jede Serverlizenz darf jeweils nur auf einem Server eingesetzt und mit der zugewiesenen Anzahl an Userlizenzen genutzt werden. Die Serverlizenz wird über einen individuellen Schlüssel abgesichert und umfasst die erworbenen Basis- und Userlizenzen.

1.7 „Zusatzprodukt“ bezeichnet jede vom Auftraggeber bzw. einem Dritten für den Auftraggeber erstellte Software, die mit der COLLINOR Software kommuniziert, in Bezug auf COLLINOR Software Funktionen hinzufügt oder ergänzt und bei der es sich nicht um eine Anpassung handelt.

1.8 „Collinor IH“ oder Collinor Information Hub bezeichnet eine – gemäß dem Softwarepflegevertrag zur Verfügung gestellte(n) – COLLINOR Applikation, die als Anwendungsprogrammchnittstelle sowohl COLLINOR Modulen als auch anderen Software-Produkten die Möglichkeit einräumt, mit der COLLINOR Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen. Collinor IH Adapter bezeichnet jedes Software Code Interface, das auf der Serverlizenz installiert ist und den Informationsaustausch zwischen jeder Version einer Softwareanwendung bzw. eines Systems Dritter und der COLLINOR Software steuert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für jede Schnittstelle jeweils einen Collinor IH Adapter zu erwerben.

1.8 „Dokumentation“ bezeichnet die zur COLLINOR Software gehörige Dokumentation von COLLINOR, die dem Auftraggeber zusammen mit der COLLINOR Software zur Verfügung gestellt wird.

1.9 „Drittsoftware“ bezeichnet

- (i) sämtliche Standardsoftware-Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Inhalte, an denen der Auftraggeber im Rahmen des Softwarepflegevertrages Nutzungsrechte erwirbt, die jedoch für oder von anderen Unternehmen als COLLINOR oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht COLLINOR Software (siehe Definition in Abschnitt 1.10) darstellen;
- (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware, die dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarepflegevertrages zur Verfügung gestellt werden, und
- (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.10 „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.11 „Anpassung“ bezeichnet sämtliche vom Auftraggeber bzw. einem Dritten für den Auftraggeber erstellten Umarbeitungen der COLLINOR Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, wie z. B. Änderungen am ausgelieferten Quellcode oder den ausgelieferten Metadaten.

1.12 „Pflege“ bezeichnet den im jeweiligen Softwarepflege- oder Mietvertrag vereinbarten COLLINOR Support für die COLLINOR Software.

1.13 „Softwarepflegevertrag“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von Standardsoftware, die auf die vorliegenden AGB, die Preisliste sowie ggf. weitere Anlagen Bezug nehmen.

1.14 „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.15 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die COLLINOR oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Folgende Informationen gelten als vertrauliche Informationen von COLLINOR: sämtliche COLLINOR Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die COLLINOR dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarepflegevertrages zur Verfügung stellt.

## **2. Lieferung, Liefergegenstand, Einräumung des Nutzungsrechts, IP Rechte**

2.1 Lieferung; Liefergegenstand.

COLLINOR liefert die COLLINOR Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der COLLINOR Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der COLLINOR Software schuldet COLLINOR nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der COLLINOR Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von COLLINOR herleiten, es sei denn, COLLINOR hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die COLLINOR Geschäftsleitung.

Dem Auftraggeber wird mangels anderer Absprache spätestens einen Monat nach Abschluss des Softwarepflegevertrags eine (1) Kopie der jeweiligen COLLINOR Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der COLLINOR entweder dadurch, dass COLLINOR dem Auftraggeber die COLLINOR Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass COLLINOR die COLLINOR Software auf dem Serviceportal (<http://Collinor.de/support>) zum Download bereitstellt (elektronische Bereitstellung).

Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem COLLINOR die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei

elektronischer Bereitstellung der Zeitpunkt, in dem die COLLINOR Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

2.2 Rechte von COLLINOR, Befugnisse des Auftraggebers. Alle Rechte an der COLLINOR Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich COLLINOR, der godesys AG (der Muttergesellschaft von COLLINOR) oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit COLLINOR Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Alle dem Auftraggeber nachstehend eingeräumten Nutzungsrechte sind aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Nutzungsentgelte. Der Auftraggeber hat an der COLLINOR Software nur die nachfolgenden nicht ausschließlichen Befugnisse.

2.2.1 Der Auftraggeber darf die COLLINOR Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die in der Anlage C des Softwarepflegevertrages genannte COLLINOR Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält – sofern keine abweichende Mietvereinbarung getroffen wurde – das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für die gemäss Anlage C des Softwarepflegevertrages (Lizenznachweis) vereinbarte Anzahl an Basis- und Userlizenzen.

In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Anpassungen bzw. die Nutzung der COLLINOR Software zur Erstellung von Zusatzprodukten sowie die Nutzung der COLLINOR Software zusammen mit Zusatzprodukten gilt Abschnitt 2.3. Der Auftraggeber erhält an Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der COLLINOR Software notwendig sind. Insbesondere ist ein Recht zur Weitergabe oder zum Erstellen von Anpassungen und Zusatzprodukten darin nicht enthalten.

2.2.2 Der Auftraggeber darf die COLLINOR Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von seinen verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung der COLLINOR Software eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der COLLINOR Software verbleiben ausschließlich bei COLLINOR. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als seine verbundene Unternehmen oder die Nutzung der COLLINOR Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen sind, ist nicht erlaubt.

Der Auftraggeber muss insbesondere für alle Personen, die die COLLINOR Software (direkt und / oder indirekt) nutzen über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen.

2.2.3 Der Auftraggeber darf Datensicherung nach dem Stand der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der COLLINOR Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke von COLLINOR nicht verändern oder entfernen.

2.2.4 Vor einer Dekompilierung der COLLINOR Software fordert der Auftraggeber COLLINOR schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er COLLINOR eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber COLLINOR zur Einhaltung der in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen verpflichtet.

2.2.5 Erhält der Auftraggeber von COLLINOR weitere Kopien einer COLLINOR Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege), die eine zuvor überlassene COLLINOR Software ersetzen, besteht das dem Auftraggeber erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Kopie der COLLINOR Software. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Kopie der COLLINOR Software erlischt, sobald er die Ersatzsoftware zur Nutzung auf Produkivsystemen implementiert.

### 2.3 Anpassungen/Zusatzprodukte

2.3.1 Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Anpassungen der COLLINOR Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt. Weiterhin ist der Auftraggeber – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, in der COLLINOR Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von COLLINOR erhaltene Software-Werkzeuge oder Anpassungen zur Erstellung von oder zusammen mit Zusatzprodukten zu nutzen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz ausdrücklich erlaubt.

2.3.2 COLLINOR weist darauf hin, dass schon geringfügige Anpassungen der COLLINOR Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen im Ablauf der COLLINOR Software, von anderen Programmen oder der Kommunikation zwischen der COLLINOR Software und anderen Programmen führen können. Störungen können auch dadurch entstehen, dass Anpassungen nicht mit späteren Fassungen der COLLINOR Software kompatibel sind. Weder COLLINOR noch verbundene Unternehmen von COLLINOR sind zur Behebung von im Zusammenhang mit Anpassungen auftretenden Störungen verpflichtet oder in sonstiger Weise für derartige Störungen verantwortlich. Insbesondere ist COLLINOR jederzeit berechtigt, die COLLINOR Software einschließlich der Collinor IH-Adapter zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber verwendete Anpassungen mit späteren Fassungen der COLLINOR Software kompatibel sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnittes 2.3.2 gelten entsprechend für die Nutzung der COLLINOR- Software zusammen mit Zusatzprodukten.

### 2.4 Weitergabe

2.4.1 Der Auftraggeber darf COLLINOR Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der COLLINOR Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt.

2.4.2 Die Weitergabe der COLLINOR Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von COLLINOR. COLLINOR wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber COLLINOR zur Einhaltung der für die COLLINOR Software vereinbarten Regeln zur Einräumung des Nutzungsrechts verpflichtet, und wenn der Auftraggeber gegenüber COLLINOR schriftlich versichert, dass er alle COLLINOR Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. COLLINOR kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der COLLINOR Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten Interessen widerspricht.

2.4.3 Wenn der Auftraggeber ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die COLLINOR Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird COLLINOR die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter und der neue Mieter die Erklärungen entsprechend Abschnitt 2.4.2 gegenüber COLLINOR abgegeben haben und wenn wichtige Gründe (z. B. mangelnde Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. COLLINOR kann die COLLINOR Software unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Ansprüche aus Mängelhaftung an den Mieter abtreten.

## 3. Überprüfung der Nutzung

3.1 Jede Nutzung der COLLINOR Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist COLLINOR im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit COLLINOR über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Preisliste.

3.2 COLLINOR ist berechtigt, die korrekte Nutzung der COLLINOR Software zu überprüfen. Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit COLLINOR. Die zumutbaren Kosten der Überprüfung durch COLLINOR werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Überprüfungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

3.3 Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der COLLINOR Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit COLLINOR über den Zukauf abzuschließen. Abschnitt 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz bleibt vorbehalten.

## 4. Vergütung, Zahlung, Steuern, Vorbehalt

### 4.1 Vergütung

4.1.1 Der Auftraggeber zahlt COLLINOR gemäß dem Softwarepflegevertrag Vergütung für die Überlassung und Pflege der COLLINOR Software.

4.1.2 COLLINOR kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

4.1.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

4.1.4 COLLINOR behält sich alle Rechte an der COLLINOR Software, insbesondere an im Rahmen des Softwarepflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Softwarepflegevertrag vor. Der Auftraggeber hat COLLINOR bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende COLLINOR Software sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von COLLINOR zu unterrichten.

4.1.5 Rechnungsstellung und Fälligkeit  
Zahlungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann COLLINOR Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der COLLINOR Software gestellt. Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrages. Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus fällig. Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.

4.2 Steuern. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit.

## 5. Ende der Nutzungsberechtigung.

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der COLLINOR Software und der vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der COLLINOR Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von COLLINOR – alle Kopien der COLLINOR Software an COLLINOR, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt

die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

Der Auftraggeber hat COLLINOR in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 5 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

## 6. Mitwirkung, Untersuchungs- Und Rügepflicht

6.1 Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der COLLINOR Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die COLLINOR Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von COLLINOR oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Außerdem stellt COLLINOR Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen (Systemvoraussetzungen) der COLLINOR Software und deren eventuelle Änderungen online über das COLLINOR-Serviceportal zur Verfügung.

6.2 Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der COLLINOR Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von COLLINOR. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme – falls erforderlich- durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf dem COLLINOR-Serviceportal gegebenen Hinweise.

6.3 Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt COLLINOR unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur COLLINOR Software und zu den IT-Systemen.

6.4 Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für COLLINOR und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit COLLINOR.

6.5 Der Auftraggeber testet die COLLINOR Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der COLLINOR Software beginnt.

6.6 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die COLLINOR Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von COLLINOR im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.7 Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von COLLINOR eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner ist zu Rügen befugt.

6.8 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

## 7. Haftung für Sach- Und Rechtsmängel

7.1 COLLINOR leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 2.1) der COLLINOR Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (Abschnitt 2) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2 COLLINOR leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass COLLINOR nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass COLLINOR dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet COLLINOR Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten COLLINOR Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger COLLINOR Software verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

7.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 11.1 und 11.5 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet COLLINOR im Rahmen der in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

7.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 7.1 bis 7.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der COLLINOR Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 7.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens COLLINOR, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

7.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 7.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn COLLINOR im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis COLLINOR das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.6 Erbringt COLLINOR Leistungen bei Fehlersuche oder -besei-

tigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann COLLINOR eine Vergütung gemäß Abschnitt 11.7 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder COLLINOR nicht zuzuordnen ist, oder wenn die COLLINOR Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei COLLINOR dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die COLLINOR Software unsachgemäß bedient oder von COLLINOR empfohlene COLLINOR-Services nicht in Anspruch genommen hat.

7.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber COLLINOR unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der COLLINOR Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der COLLINOR führen oder COLLINOR zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

7.8 Erbringt COLLINOR außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht COLLINOR eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber COLLINOR stets schriftlich per eingeschriebenem Brief zu rügen und COLLINOR eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer COLLINOR Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 11.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

## 8. Haftung.

8.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet COLLINOR Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) COLLINOR haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die COLLINOR eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 8.1 (b) beschränkt auf EUR 250.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem Vertrag.

8.2 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Abschnitt 6) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 8.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 Für alle Ansprüche gegen COLLINOR auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 7.4 und 7.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## 9. Vertraulichkeit, Datenschutz

### 9.1. Vertraulichkeit.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

### 9.2 Ausnahmen.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

### 9.3 Datenschutz.

Die Vertragsparteien werden alle notwendigen Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einhalten und alle erforderlichen Vereinbarungen abschließen, die den möglichen Zugriff auf personenbezogene Daten regeln und dabei auch die besonderen Voraussetzungen für eine Auftragsdatenverarbeitung (§11 BDGG) beachten.

## 10. Zusatzregelungen für Miete Und Pflege

10.1. Bei Mietverträgen ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Ist die COLLINOR Software zeitlich unbefristet zur Nutzung überlassen, wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Softwarepflegevertrages erbracht.

10.2. COLLINOR erbringt als Pflege die in der jeweils gültigen Preisliste für die im Softwarepflegevertrag vereinbarten Pflegeleistungen genannten Leistungen.

10.3 COLLINOR ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der COLLINOR Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt werden, so teilt COLLINOR diese Leistungsänderung dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geltendes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, den Softwarepflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

10.4 Wenn der Auftraggeber die Pflege nicht sofort ab Auslieferung der COLLINOR Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Pflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Zusätzlich kann COLLINOR eine Reaktivierungsgebühr in Rechnung stellen, deren Höhe COLLINOR auf Anfrage mitteilt. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege.

10.5 Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze geändert werden, sofern die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. COLLINOR wird die Änderung der AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber gegenüber der COLLINOR der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen COLLINOR und dem Auftraggeber bestehende Miet- oder Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird COLLINOR den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung aus- drücklich hinweisen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. COLLINOR kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

11.2 COLLINOR kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von COLLINOR sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens COLLINOR für den Vertragsinhalt maßgeblich.

11.3 Die COLLINOR Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die COLLINOR Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COLLINOR an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller gelten- den rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der COLLINOR Software durch den Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen verantwortlich.

11.4 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag ist Mainz, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.5 Der Vertragsschluss sowie Änderungen dieser Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das hier und an anderen Stellen in dieser Vereinbarung festgelegte Schriftformerfordernis kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel eingehalten werden. §127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im übrigen keine Anwendung.

11.6 Dem Softwarepflegevertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn COLLINOR einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

11.7 Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf-, Miet-, Leasing- oder Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von COLLINOR für Beratungs- und Serviceleistungen und die Vergütungspflicht nach Maßgabe der jeweils gültigen COLLINOR Preisliste.

# Über die Collinor Software GmbH

Die Collinor Software GmbH entwickelt, implementiert und vertreibt IT-Lösungen für das Projektmanagement. Das Leistungsportfolio des Fullservice-Dienstleisters umfasst Beratung, Customizing, Implementierung sowie Schulung und technischer Support. Kernstück des IT-Unternehmens ist die gleichnamige Software Collinor, die zu den führenden Projektmanagement-Systemen im Enterprise-Bereich gehört.

Die Collinor Software GmbH entwickelt seit 2005 Multiprojektmanagement-Software, damit unsere Kunden in den komplexen Projektsituationen der heutigen Unternehmenswelt bestehen können. Renommierete Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen vertrauen bereits auf unsere ausgereifte Lösung, darunter die thyssenkrupp Steel Europe AG, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG, Treibacher Industrie AG oder die Clinical Research Services Mannheim GmbH.

**Möchten Sie mehr über uns, unsere Software oder unsere Dienstleistungen erfahren? Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf!**

## **Collinor Software GmbH**

Weinheimer Straße 6  
69488 Birkenau  
E-Mail: [info@collinor.de](mailto:info@collinor.de)  
Tel: +49 (0) 6201 25 63 73 – 3  
Fax: +49 (0) 6201 25 63 73 – 9

Oder besuchen Sie uns im Internet unter  
[www.collinor.de](http://www.collinor.de)